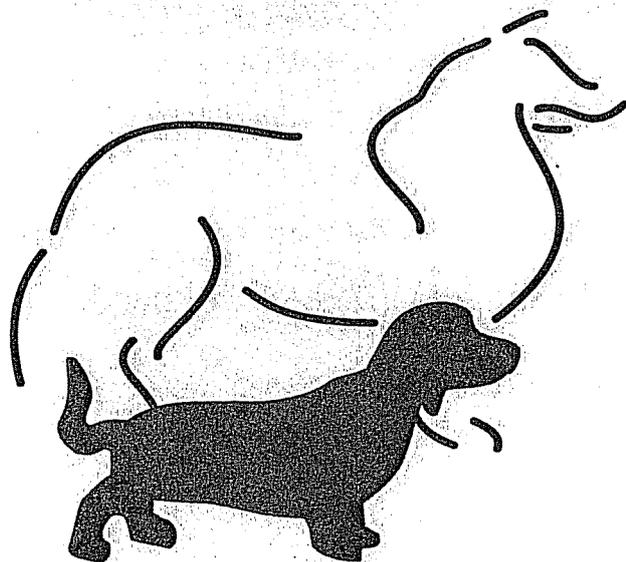




Gemeinde Heitenried

# Reglement betreffend die Hundesteuer

---



Heitenried, März 2001  
Aenderung Art. 3, Dezember 2005

# Reglement betreffend die Hundesteuern

Die Gemeindeversammlung vom 30. März 2001

gestützt

- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG)
- auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG),

beschliesst

Art. 1 <sup>1</sup> Die Gemeinde Heitenried erhebt eine Steuer auf dem Besitz von Hunden. Diese Steuer wird von allen Hundehaltern (natürlichen und juristischen Personen) erhoben, die in der Gemeinde wohnen.

<sup>2</sup> Für die Haltung der Hunden, die im Laufe eines Jahres geboren oder erworben werden, ist die gesamte Jahressteuer geschuldet.

<sup>3</sup> Für die Haltung der Hunden, die im Laufe des Jahres eingehen, ist ebenfalls die gesamte Jahressteuer geschuldet.

Art. 2 Es unterliegen dieser Steuer nicht:

- a) Blindenhunde
- b) Polizeihunde
- c) Anerkannte Sanitäts-, Lawinen- und Katastrophenhunde
- d) Armeehunde
- e) Hunde von Wildhütern und Fischereiaufsehern
- f) Hunde für die Nachsuche von verletzten oder toten Tiere
- g) Jungtiere bis 2 Monate

Art. 3 <sup>1</sup> Die Steuer beträgt **Fr. 50.-** pro Hund und Jahr.

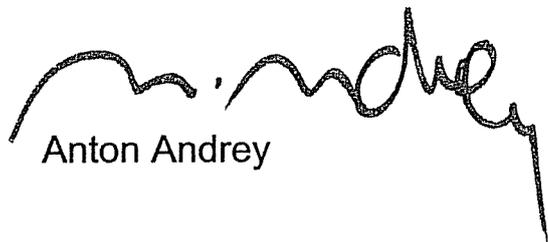
<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist befugt, das Inkasso der Steuer dem Finanzdienst des Sensebezirks zu übertragen.

- Art. 4
- <sup>1</sup> Verstösse gegen die Besteuerung der Hundehaltung werden mit Busse von Fr. 20.- bis Fr. 200.- geahndet. Die Steuer bleibt neben der Busse geschuldet. Der Gemeinderat verhängt die Busse durch Strafbefehl.
- <sup>2</sup> Gegen den Strafbefehl kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat überweist die Strafsache dem Oberamtmann, welcher darüber nach dem ordentlichen Verfahren entscheidet (Art. 86 GG).
- Art. 5
- <sup>1</sup> Der Steuerpflichtige kann innert 30 Tagen seit Eröffnung der Einschätzung oder der Steuerrechnung beim Gemeinderat Einsprache erheben.
- <sup>2</sup> Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.
- <sup>3</sup> Die Einsprache und die Beschwerde müssen schriftlich erhoben und kurz begründet werden. Sie enthalten die Anträge des Steuerpflichtigen. Der Steuerpflichtige nennt ebenfalls seine Beweismittel und legt die sachdienlichen Beweisurkunden in seinem Besitz bei.
- Art. 6
- Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

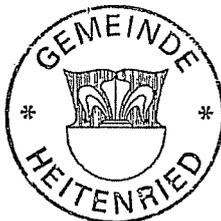
Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. März 2001.

Aenderung: Art. 3<sup>1</sup> Die Steuer beträgt Fr. 50.- pro Hund und Jahr,  
beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 5.12.2005

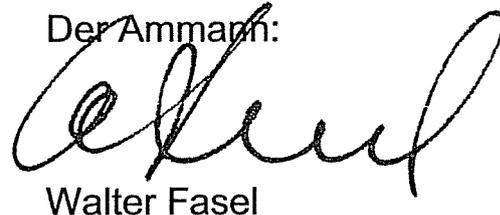
Der Gemeindegemeinder:der:



Anton Andrey



Der Ammann:



Walter Fasel

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und  
Forstwirtschaft am

21 DEC. 2005

Der Staatsrat-Direktor



Pascal Corminboeuf